

**Bekanntmachung  
des Beschlusses  
über die Bildung des Ministeriums für Maschinenbau.**

**Vom 1. Februar 1954**

Nachstehend wird auszugsweise der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 16. November 1953 bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Februar 1954

Staatssekretär der Regierung  
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

**Beschluß**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 16. November 1953 wird das Ministerium für Maschinenbau errichtet.
2. Das Ministerium für Maschinenbau ist für die Industriezweige Schwermaschinenbau, Energie- Und Elektromaschinenbau, Transportmittel- Und Landmaschinenbau sowie Allgemeiner Maschinenbau zuständig.

**II.**

1. Mit Wirkung vom 16. November 1953 werden das Ministerium für Schwermaschinenbau, das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau aufgelöst.
2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Minister für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie Allgemeinen Maschinenbau gehen mit Wirkung vom 16. November 1953 auf den Minister für Maschinenbau über.

**Verordnung**

**über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.**

**Vom 18. Februar 1954**

In Würdigung der hervorragenden kollektiven Leistungen ständiger Produktionsbrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Festigung der Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin wird verordnet:

§ 1

Zur Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften für besondere kollektive Leistungen wird der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ geschaffen, der mit der Verleihung eines Diploms und eines Ehrenabzeichens verbunden ist.

§ 2

Der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ wird an ständige Produktionsbrigaden verliehen, die durch mustergültige Arbeitsorganisation, durch gute Arbeitsdisziplin und richtige Anwendung des Leistungsprinzips, durch Einführung und Anwendung fortschrittlicher Arbeit- und Anbaumethoden und durch Übernahme zusätzlicher freiwilliger Verpflichtungen zur Steigerung der genossenschaftlichen Produktion ihre Jahresproduktionsaufgabe übererfüllt haben.

§ 3

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der die Brigade angehört. §

§ 4

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1954

Die Regierung

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Ulbricht  
Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Scholz  
Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Auszeichnung  
von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.**

**Vom 19. Februar 1954**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ (GBl. S. 238) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ wird an ständige Feldbaubrigaden, Viehzuchtbrigaden Und andere Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) verliehen.

(2) Es werden jährlich bis zu 30 ständige Produktionsbrigaden mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ ausgezeichnet.